

Wichtige Regeln zur Nutzung der Sporthallen im Vereinssport gemäß §9 der Coronaschutzverordnung:

- Erlaubt ist weiterhin der kontaktfreie Sport unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m zwischen Personen. Bei einer Personengruppe bis maximal 30 Personen entfällt bei der Sportausübung in der Halle der Mindestabstand, hier ist eine nicht-kontaktfreie Sportausübung wieder zulässig.
- Die Nutzung von Duschen, Umkleiden und sonstigen Nebenräume ist unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsregeln der Coronaschutzverordnung ebenfalls zulässig. Die Nutzung ist ausschließlich zu sportlichen Zwecken erlaubt, eine Nutzung dieser Räume für gesellige Zwecke bleibt unzulässig.
- Der Zutritt der Sportler/innen zur Sporthalle muss nacheinander, ohne Warteschlangen und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m erfolgen.
- Ein Mund-Nasen-Schutz muss vor und nach der Sporteinheit – also mind. bei Betreten und Verlassen des Gebäudes – getragen werden. Er kann während der Sportausübung abgelegt werden.
- Gründliches Händewaschen mit Seife vor und nach der Trainingseinheit wird empfohlen. Sollten einmal nicht genügend Seife oder Papierhandtücher vorhanden sein, geben Sie bitte umgehend dem Hallenwart oder dem Fachbereich Schule und Sport Bescheid.
- Sorgen Sie für eine gute Durchlüftung der Halle (z.B. Stoßlüften durch geöffnete Türen und Fenster vor und nach einer Sporteinheit).
- Sollten mehrere Sportvereine eine Sportstätte gleichzeitig nutzen, so setzen Sie sich bitte mit den anderen Nutzern in Verbindung und regeln den geordneten Zutritt zur Sportstätte.
- Übungsleiter, Trainer usw. müssen zur ggf. notwendigen Rückverfolgung von Infektionsfällen für jede Trainingseinheit eine Teilnehmerliste mit Namen, Datum und Uhrzeit führen.

- Bitte achten Sie darauf, dass sich die verschiedenen Sportgruppen in den Hallen nicht begegnen. Betreten Sie eine Halle erst nach Beginn Ihrer Nutzungszeit und verlassen Sie diese auf jeden Fall vor Beendigung der Nutzungszeit.
- Der/ Die jeweilige Nutzer/in gemäß Belegungsplan ist für die Einhaltung aller Regelungen und Bestimmungen, insbesondere aus der derzeit gültigen Coronaschutzverordnung, selbst verantwortlich.
<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>
- Auf die Nutzung der vor Ort gelagerten Sportgeräte muss aus hygienischen Gründen verzichtet werden. Ausnahme bilden die vereinseigenen Sportgeräte und Materialien, die ausschließlich dem eigenen Verein zur Nutzung zur Verfügung stehen.